

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Rothfuß, Dr. Harald Weyel, Matthias Moosdorf und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10830 –**

Die Ausübung der Vertretung deutscher Interessen durch die Bundesregierung im Europäischen Rat

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 2. April 2023 reichte Deutschland sein Stabilitätsprogramm 2023 entsprechend der Verordnung (EG) Nummer 1466/97 ein (EU (Rat) Nummer 11134/23, Nummer 10). Das Stabilitätsprogramm zielt auf die Kontrolle der Haushalte der Mitgliedstaaten zur Sicherung der gemeinsamen Währung (Artikel 4), insbesondere die Verhinderung übermäßiger öffentlicher Defizite (Erwägung 3).

Deutschland legte den Aufbau- und Resilienzplan am 28. April 2023 entsprechend der Verordnung (EU) 2021/241 2021 vor (EU (Rat) Nummer 11134/23, Nummer 9). Die Aufbau- und Resilienzfazilität stellt Mittel für die in Artikel 3 beschriebenen Ziele bereit, die Verordnung behandelt nur die Verwendung der Gelder und nicht die Generierung von Einnahmen. Am 24. April 2023 reichte Deutschland sein nationales Reformprogramm 2023 ein, es ist der Überwachungsbericht gemäß Artikel 27. Die Bundesregierung betont im nationalen Reformprogramm die Steuerfairness und faire Wettbewerbsbedingungen (S. 15) und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (S. 16; Bundestagsdrucksache 20/6950).

Ungeachtet der abweichenden Grundlagen und der Zielsetzung haben die Europäische Kommission und der Europäische Rat den Stabilitätsbericht und das nationale Reformprogramm gemeinsam bewertet. Das Argument der EU-Kommission, welches vom Europäischen Rat übernommen wurde, sind die Verflechtungen zwischen den beiden Programmen (EU (Rat) Nummer 11134/23, Nummer 10).

1. Aus welchen Gründen akzeptiert die Bundesregierung die gemeinsame Bewertung dieser auf unterschiedlichen Verfahren beruhenden Programme (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte – soweit erforderlich – die entsprechende Rechtsgrundlage dafür benennen), und wie beurteilt die Bundesregierung die grundsätzliche Gefahr eines Interessenkonflikts aufgrund ihrer Aufgabe der Vertretung der Interessen des Volkes und der Aufgabe, in den Räten die Interessen der EU zu vertreten?

Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten legen der Europäischen Kommission ihre nationalen Reformprogramme und ihre Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme einmal jährlich vor. Beide Programme sind Teil des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung (vgl. EU-Verordnung Nr. 1175/2011 vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97). Beide Programme sollten auf kohärente Art und Weise ausgearbeitet werden und ihre Übermittlung sollte zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Artikel 27 der EU-Verordnung 2021/241 vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität sieht eine Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Fortschritte im Rahmen des Europäischen Semesters vor, die sich in angemessener Weise in den nationalen Reformprogrammen niederschlagen soll. Im Nationalen Reformprogramm 2023 ist ein Kapitel zur Darstellung der Fortschritte bei der Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans enthalten. Die Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne sowie der entsprechenden Auszahlungen findet in gesonderten Verfahren nach EU-Verordnung 2021/241 vom 12. Februar 2021 statt.

In den Räten hat die deutsche Vertretung grundsätzlich die Haltung der Bundesregierung zu einem Dossier vorzutragen, daher sieht die Bundesregierung keinen Interessenskonflikt.

2. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr, dass die Vorschläge der EU-Kommission für eine wirtschaftspolitische Steuerung (EU 11134/23, TZ 8) sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand auswirken (<https://www.mainpost.de/ueberregional/wirtschaft/wirtschaft/eu-kommission-senkt-konjunkturprognose-erneut-art-11390362/>)?
 - a) Macht sich die Bundesregierung die Schlussfolgerungen des Rats vom 14. März 2023 zu eigen, in denen eine wirtschaftspolitische Steuerung gefordert wird (EU 11134/23, TZ 8)?
 - b) Hat sich die Bundesregierung zu der Frage der Vereinbarkeit der Vorschläge für eine wirtschaftspolitische Steuerung der Union (EU 11134/23, TZ 8) und der gleichzeitigen Förderung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten eine eigene Positionierung erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Fragen 2 bis 2b werden im Zusammenhang beantwortet.

Die wirtschaftspolitische Koordinierung in der EU beruht auf Artikel 121 AEUV und wird insb. durch das Europäische Semester und den Stabilitäts- und Wachstumspakt umgesetzt.

Textziffer 8 der Erwägungsgründe der Länderspezifischen Empfehlungen (LSE) des Rates für Deutschland vom 14. Juli 2023 (EU 11134/23) bezieht sich insbesondere auf die Reform der Europäischen Fiskalregeln, schwerpunktmäßig auf den sogenannten Präventiven und Korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Die Europäische Kommission hatte nach den Ratsschlussfolgerungen vom 14. März 2023 ihre Rechtstextvorschläge im April 2023 vorgelegt. Im Dezember 2023 haben sich die europäischen Finanzministerinnen und -minister politisch auf eine Reform verständigt. Am 10. Februar 2024 er-

zielten das Europäische Parlament und der Rat eine Einigung im Trilog über das reformierte Regelwerk.

Ziel des reformierten Regelwerkes ist, solide und tragfähige Staatsfinanzen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und zugleich die Grundlage für Investitionen und Wachstum zu verbessern. Die Bundesregierung hat sich dabei erfolgreich für die Verankerung von quantitativen Mindestanforderungen zur Reduzierung von Defiziten und Schuldenstandsquoten eingesetzt, auch um die Gleichbehandlung von Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Damit kann zum einen eine verbesserte „Ownership“ der Mitgliedstaaten durch stärker an der individuellen Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten orientierte Vorgaben entstehen, zugleich wird der multilaterale Charakter des Regelwerks gewahrt.

Wirtschaftspolitische Koordinierung und Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten sind kein Widerspruch. Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten die Empfehlungen aus dem Europäischen Semester und die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes national umzusetzen. Dies wird von der Bundesregierung in den europäischen Gremien immer wieder betont.

3. Hat sich die Bundesregierung zu den in EU 11134/23, TZ 29 aufgenommenen Feststellungen, dass die Kraftfahrzeugsteuer in Deutschland den umweltfreundlichen Verkehr nicht fördert und umweltschädliche Subventionen, z. B. für fossile Brennstoffe, den ökologischen Wandel bremsen, eine Positionierung erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese?
 - a) Warum hat die Bundesregierung diese Feststellung und deren Eingang in die Empfehlung des Europäischen Rats akzeptiert, wenn sie beispielsweise in der Stellungnahme zu Frankreichs Stabilitätsprogramm nicht enthalten ist?
 - b) Erachtet die Bundesregierung diese Feststellung als faire Wettbewerbsbedingungen während, wenn die französischen Landwirte wesentlich billigeres Heizöl verwenden?

Die Fragen 3 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Die Europäische Kommission legt mit dem sogenannten Frühjahrspaket des Europäischen Semesters Entwürfe für LSE der einzelnen Mitgliedstaaten vor. Im Rat werden die Entwürfe diskutiert und nach Billigung durch den Europäischen Rat angenommen. Die LSE stützen sich auf eine Analyse der Europäischen Kommission zur Lage des jeweiligen Mitgliedstaats (den Länderbericht) und die Darstellungen der Mitgliedstaaten in ihren nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen. Basierend darauf kann die Europäische Kommission in den LSE-Entwürfen auf den einzelnen Mitgliedstaat bezogen eine begrenzte Schwerpunktsetzung insb. in den Erwägungsgründen vornehmen, um die jeweilige länderspezifische Situation abzubilden.

Nach Vorliegen der Entwürfe der LSE prüft die Bundesregierung diese eingehend insbesondere auf ihre Angemessenheit. Dazu zählt auch das Einbringen etwaiger Änderungsvorschläge im Rat. Zu der in der Frage zitierten Textziffer 29 der Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 (11134/2023) zur Kraftfahrzeugsteuer und den umweltschädlichen Subventionen ist hervorzuheben, dass es sich hier um einen Erwägungsgrund handelt, der den Empfehlungen als Erläuterung bestimmter Tatsachen vorangestellt ist und somit keine unmittelbare Empfehlung für Deutschland darstellt. Hieraus ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen.

- c) Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kommission und der Europäische Rat zu dem Abbau der Agrardieselmäßigung in Deutschland und deren Beibehaltung in Frankreich, was nach Ansicht der Fragesteller eine Ungleichbehandlung darstellt, eine eigene Rechtsauffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die europarechtlichen Rahmenbedingungen für die energiesteuerrechtliche Begünstigung von in der Landwirtschaft verwendeten Dieselmotoren sind für alle Mitgliedstaaten durch die sogenannte Energiesteuerrichtlinie harmonisiert. Es handelt sich dabei um fakultative Begünstigungsmöglichkeiten, die derzeit von den Mitgliedstaaten (auch vor dem Hintergrund des Abbaus klimaschädlicher Subventionen) unterschiedlich umgesetzt werden und im Gesamtkontext der jeweiligen nationalen Förderungen des landwirtschaftlichen Sektors gesehen werden müssen.

- d) Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der Kostenerhöhungen für deutsche Anbieter, durch Kostenerhöhungen bei Strom, verursacht durch die sogenannten erneuerbaren Energien, der Mauterhöhung, CO₂-Abgaben und Abschaffung der Steuerrückerstattung für Agrardiesel?

Zu den einzelnen Kostenwirkungen nimmt die Bundesregierung für jede in der Teilfrage erwähnte Maßnahme gesondert Stellung.

Vom Wegfall der EEG-Umlage profitieren Unternehmen sowie private Haushalte. Die EEG-Umlage wird inzwischen aus dem Bundeshaushalt im Klima- und Transformationsfonds finanziert und stellte in der Vergangenheit einen der größten Posten bei den Stromkosten dar.

Zu möglichen Implikationen der Mauterhöhung auf die Verbraucherpreise wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/10905 (Lkw-Maut in Deutschland) verwiesen.

Die Kosten durch die CO₂-Bepreisung sind seit dem Jahr 2021 ein etablierter und für die Unternehmen speziell in der Einführungsphase aufgrund der bislang gesetzlich festgelegten Preishöhe gut kalkulierbarer Preisbestandteil. Die Festlegung des Zertifikatspreises im nationalen Brennstoffemissionshandel auf 45 Euro/t CO₂ im Jahr 2024 entspricht dem Preis, der bereits im Jahr 2021 für das Jahr 2024 festgelegt worden war. Soweit Anbieter einer Branche angehören, für die besondere Wettbewerbsrisiken im grenzüberschreitenden Wettbewerb festgestellt wurden, können die betroffenen Unternehmen eine finanzielle Kompensation nach der „BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung“ beantragen. Diese Kompensationszahlung steigt proportional zum steigenden CO₂-Preis mit an.

Die schrittweise Streichung der Agrardieselvergütung für die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge wird sich nach den jeweiligen einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen auswirken. Im Kontext betrachtet dürften die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft jedoch begrenzt bleiben. Zudem wäre die in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung geplante Tarifglättung als einkommensteuerliche Entlastung für Land- und Forstwirte zu berücksichtigen.

- e) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass in der Darstellung des Umweltbundesamtes Belastungen aufgrund von den erneuerbaren Energien zurechenbaren Kosten, wie die EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz), überhöhte Netzgebühren, Kosten zur Netzstabilisierung und die Kosten der Reservekapazität fehlen und aus diesem Grund der wirtschaftliche Gehalt infolge des Steueraufkommens fehlerhaft dargestellt wird, und wenn nein, warum akzeptiert sie diese Form der Darstellung (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/de_indikator_wirt-04_umweltbezogene-steuern_2023-10-04.png)?
- f) Wenn die Frage 3e bejaht wird, beabsichtigt die Bundesregierung, die Fachaufsicht über das Umweltbundesamt zu verstärken?

Die Fragen 3e und 3f werden zusammen beantwortet.

Weder die Einnahmen aus der (inzwischen abgeschafften) EEG-Umlage noch die weiteren in der Fragestellung angeführten Kosten sind bzw. waren Einnahmen öffentlicher Haushalte, die dem Steueraufkommen zuzuordnen wären. Die vormalige EEG-Umlage wurde über einen privatwirtschaftlich organisierten Wälzungsmechanismus der Netzbetreiber erhoben und an die Anlagenbetreiber weitergereicht. Kosten, die für Maßnahmen zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems anfallen, fließen in die Netzentgelte ein. Diese werden von den Netzbetreibern auf privatrechtlicher Grundlage erhoben. Eine Subsumierung unter „Umweltbezogene Steuern“ wäre daher nicht sachgerecht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.